

Performance Stabil 3 - Anlagerichtlinien / Investment Guidelines

1 Allgemeine Informationen zum Sondervermögen <i>General information concerning the fund</i>		
1.1	Fonds- bzw. Segmentname <i>Name of fund or segment</i>	Performance Stabil 3
1.2	Fonds- bzw. Segmentnummer <i>ID of fund or segment</i>	WKN: A2QD6Z ISIN: DE000A2QD6Z4
1.2.1	Name des juristischen Oberfonds <i>Parent Fund Name</i>	N/A
1.2.2	Nummer des juristischen Oberfonds <i>Parent Fund Number</i>	N/A
1.3.1	Advisor / Asset Manager <i>Advisor / Asset Manager</i>	Praeclarus Asset Management GmbH
1.3.2	Outsourcing- oder Advisory-Mandat? <i>Outsourcing or Advisory Mandate?</i>	Advisory Mandat
1.3.3	KVG <i>Investment company</i>	MEDIAN INVEST AG (bis 31.12.2020), Praeclarus Invest GmbH (ab 01.01.2021)
1.3.4	verwahrstelle <i>Depository bank</i>	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG
1.3.5	Depotnummer <i>Deposit number</i>	N/A
1.3.6	Publikumsfonds / Spezialfonds <i>Mutual Fund / Special Fund</i>	Spezialfonds
1.3.7	ausschüttend / thesaurierend <i>Distributing / Accumulating</i>	Ausschüttend
1.3.8	Geschäftsjahr <i>Business Year</i>	01. Oktober bis 30. September 2020
1.4	Gesetzliche Grundlage <i>Regulatory Basis</i>	§§ 282, 284 KAGB
1.5	Fondsart <i>Type</i>	Offener Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen
1.6	Basiswährung des Fonds bzw. Segments <i>Base currency of fund or segment</i>	EUR
1.7	Anlageziele / Investmentsstrategie <i>Investment Objectives / Investment Strategy</i>	Anlage 1 Zeichnungsvertrag
1.8.1	Offizielle Benchmark <i>Official Benchmark</i>	N/A
1.8.2	Interne Benchmark <i>Internal Benchmark</i>	N/A

2 Angaben zur Derivateverordnung (nicht Gegenstand der Kontrolle durch die Depotbank) <i>Information concerning the Derivatives Directive (no subject to supervision by depository bank)</i>		
2.1	Risikomanagementansatz <i>Risk Management Approach</i>	☐ einf. Ansatz ☐ qual. Ansatz
2.2.1	Vergleichsvermögen <i>Fictitious Benchmark Fund (relativer Ansatz gem. §8 Abs. 1 DerivateV n.F.)</i>	N/A
2.2.2	Fictitious Benchmark Fund (absoluter Ansatz max. 20% gem. §8 Abs. 2 DerivateV n.F.)	
2.3	Marktrisikolimit <i>Market Risk Limit</i>	N/A
2.3.1	Das Marktrisikopotential gem. §51 Abs. 2 InvG darf nicht mehr als x% des Value-at-Risk des zugehörigen Vergleichsvermögens betragen.	N/A
2.3.2	Das Marktrisikopotential (Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko im einfachen Ansatz) darf nach Anrechnung aller Derivate x% des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten. Die Anrechnung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§51 InvG i.V.m. §§15 - 17 DerivateV).	N/A
2.3.3	Der Investitionsgrad (gerechnet nach Marktwerten) muss mindestens x% und darf maximal y% des Sondervermögens betragen.	N/A
2.3.4	Das Sondervermögen investiert überwiegend in Zinsderivate i.S.d. §17 a Abs. 2 DerivateV (n.F.)	N/A
2.4	Zielduration (gem. § 17 b DerivateV n.F.) <i>Target Duration</i>	N/A
2.5	Erwartete Hebelwirkung (§6 Abs. 2 S.5 DerivateV n.F.) <i>Expected Leverage (§6 Abs. 2 S.5 DerivateV n.F.)</i>	N/A
2.6	ex-ante Tracking Error p.a. <i>ex-ante Tracking Error p.a.</i>	N/A
2.7	ex-post Tracking Error p.a. <i>ex-post Tracking Error p.a.</i>	N/A
2.8	Die Restriktion 2.6 ist ausschließlich vom Asset Manager zu überwachen.	

3	Anlageuniversum <i>Investment Guidelines</i>	Zulässig <i>Allowed</i>		Limit: Min/Max		Spezifikation <i>Specification</i>
		Ja Yes	Nein No			
3.1	Aktien <i>Equities</i>					
	Stammaktien <i>Common Shares</i>		x			
	Vorzugsaktien <i>Preferred Shares</i>		x			
	Depository Receipts (ADR, CDR, EDR, GDR, IDR, SDR, P-Notes) <i>Depository Receipts (ADR, CDR, EDR, GDR, IDR, SDR, P-Notes)</i>		x			
	REITs		x			
	Private Equity <i>Private Equity</i>		x			
	Mezzanine	x				Erwerb nach festgelegtem Pre-Trade DD-Prozess (SLA Anlage F.3 und F.3.1). Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Unternehmensbeteiligungen gem. § 284 Abs. 3 KAGB <i>participation according to section 2 subsection 4 Nr. 9 german investment act</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	geschlossener Fonds gem. §193 Abs. 1 Nr. 7 KAGB <i>closed end fund according to section 47 subsection 1 Nr. 7 german investment</i>		x			
3.2	Bezugsrechte <i>subscription right</i>		x			

3.3	Genussscheine Participatory Notes					
	Genussrechte/-scheine (Aktiencharakter) <i>Participation Certificates (with equity character)</i>		x			
	Genussrechte/-scheine (Rentencharakter) <i>Participation Certificates (with bond character)</i>		x			
3.4	Edelmetalle <i>precious metals</i>		x			
3.5	Mikrofinanzkredite <i>micro finance loans (unsecuritized)</i>		x			
3.6	unverbriefte Darlehensforderungen <i>loans (unsecuritized)</i>		x			
3.7	Geldmarktinstrumente Money-Market Instruments					Als solche bereits emittiert. Nur die nachfolgend definierten.
	Schatzanweisungen / Schatzwechsel <i>Treasury Bills</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Einlagenzertifikate <i>Certificates of Deposit</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Tagesanleihen daily maturing Bonds	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Commercial Papers <i>Commercial Papers</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
3.8	Anleihen Bonds					
3.8.1	öffentliche Anleihen Bonds					
	Staatsanleihen <i>Government Bonds</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Inflationsindexierte Staatsanleihen <i>Inflation Linked Government Bonds</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Anleihen von Bundesländern <i>Bonds issued by German States</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Anleihen staatlicher Behörden / Anleihen öffentlicher Agenturen public authority bonds / <i>Agency Bonds</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Anleihen von Gebietskörperschaften und Regionalregierungen <i>Agency Bonds</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Anleihen von supranationalen Organisationen / Anleihen von internationalen Organisationen <i>Supranational Bonds / Bonds from international organisations</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Schatzanweisungen <i>Treasury Notes</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
3.8.2	Covered Bonds Covered Bonds					
	Covered Bonds EZB Registriert	x				Link auf die EZB ggf. sinnvoll. Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Pfandbriefe §60 Abs. 2 InvG <i>Pfandbriefe</i>	x				Link auf ESMA bzw. EU ggf. sinnvoll. Länderraum EU+EWL. Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
3.8.3	nicht strukturierte Unternehmensanleihen unstructured Corporate Bonds					Emittent oder Konzernebene muss angegeben werden um Missverständnisse zu vermeiden (z.B. VW und VW Finanztochter mit Bankstatus). Rangangaben unter Punkt 4.x
	Finanzanleihe <i>Financials</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Industrieanleihe <i>Industrials</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Staatsgarantierte Anleihen <i>Government-Guaranteed Bonds</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
3.8.4	strukturierte Anleihen Structured Bonds					
	Wandelanleihen <i>Convertibles</i>		x			
	Umtauschanleihen <i>Exchangeables</i>		x			
	Aktienanleihen <i>Reverse Convertibles</i>		x			
	Equity Linked Notes <i>Equity Linked Notes</i>		x			
	Credit Linked Notes <i>Credit Linked Notes</i>		x			
	Loan Participation Notes <i>Loan Participation Notes</i>		x			
	Kapitalmarktfloater <i>Capital Market Floaters</i>		x			
	Optionsanleihen <i>Option Bond</i>		x			
3.9	Schuldscheindarlehen Note Loan		x			Bearbeitungshilfe: Es ist zu definieren, welche Ausstattungsmerkmale das SSD aufweisen darf oder nicht (z.B. Strukturiert/ unstrukturiert).
3.10	ABS-Strukturen Asset Backed Securities					
	Asset Backed Securities <i>Asset Backed Securities</i>		x			
	Mortgage Backed Securities <i>Mortgage Backed Securities</i>		x			
	Collateralized Bond Obligations <i>Collateralized Bond Obligations</i>		x			
	Collateralized Debt Obligations <i>Collateralized Debt Obligations</i>		x			
	Collateralized Loan Obligations <i>Collateralized Loan Obligations</i>		x			
	Collateralized Mortgage Obligations <i>Collateralized Mortgage Obligations</i>		x			
	Namenschuldverschreibung <i>Registered Bond</i>		x			Bearbeitungshilfe: Es ist zu definieren, welche Ausstattungsmerkmale die Namensschuldverschreibung aufweisen darf oder nicht (z.B. Strukturiert/ unstrukturiert).
3.11	Zertifikate Certificates					Bearbeitungshilfe: Es sind die Basiswerte abzustimmen.
	Delta-1 Zertifikate <i>Delta-1 Certificates</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Discount Zertifikate <i>Discount Certificates</i>		x			
	Bonus Zertifikate <i>Bonus Certificates</i>		x			
	Capped-Bonus Zertifikate <i>Capped-Bonus Certificates</i>		x			
3.12	Investmentfonds Investment Funds					Bearbeitungshilfe: Es sind evtl. die entsprechenden Assetklassen zu definieren, in denen die Zielfonds investieren dürfen. (Aktien, Renten, Geldmarkt, Rohstoffe). Es ist evtl. auch zu definieren, ob ETF's zugelassen sind oder nicht.
	Investmentanteile / OGAW <i>Investment Units / UCITS</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	InvG Immobilien-Sondervermögen <i>Real Estate Funds</i>		x			

	Gemischte Sondervermögen <i>Mixed Investment Funds</i>	x			Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Infrastructure Funds		x		
	Sonstige Sondervermögen <i>Other Investment Funds</i>	x			Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Sonstige Sondervermögen - Mikrofinanzfonds <i>Other Investment Funds - micro finance fund</i>		x		
	Spezial-Sondervermögen <i>Special Funds</i>	x			Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken <i>Funds with additional Risks/ hedgefunds</i>		x		
	Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken <i>Funds-of-Funds with additional Risks / fund-of-hedgefunds</i>		x		
Bearbeitungshilfe: Alternativ können für Investmentfonds folgende Kategorien befüllt werden.					
	Wertpapierfonds <i>Security-based funds</i>	x			Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Immobilien-Fonds <i>Real Estate Funds</i>		x		
	Dachhedge-/Hedgefonds <i>Funds-of-Hedgefunds, Hedgefunds</i>		x		
	Geldmarktfonds <i>Money market Funds</i>	x			Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Exchange-Traded-Fonds (ETF) <i>Exchange-Traded-Funds (ETF)</i>		x		nur für Assetklassen der anderen zugelassenen Zielfonds
	Commodity-Fonds exkl. Exchange-Traded-Commodities (ETC) <i>Commodity-Funds excl. Exchange-Traded-Commodities (ETC)</i>		x		
	Commodity-Fonds inkl. Exchange-Traded-Commodities (ETC) <i>Commodity-Funds incl. Exchange-Traded-Commodities (ETC)</i>		x		
3.13	§198 Sonstige Anlageinstrumente §198 Other Investment Instruments				
	Nicht notierte Wertpapiere gem. § 198 Nr. 1 KAGB sind zulässig (nicht notierte Wertpapiere)	x			Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Nicht notierte Wertpapiere gem. § 198 Nr. 2 KAGB sind zulässig (GMI, die nicht § 48 genügen)	x			Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Nicht notierte Wertpapiere gem. § 198 Nr. 3 KAGB sind zulässig (Aktien gem. § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4)	x			Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Nicht notierte Wertpapiere gem. § 198 Nr. 4 KAGB sind zulässig (Schuldscheindarlehen)		x		
	Nicht notierte Wertpapiere gem. § 198 KAGB sind nur zulässig, sofern diese Vermögensgegenstände gem. Anlageuniversum und den weiteren Restriktionen zulässig sind.	x			Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
3.14	Swaps Swaps				Bearbeitungshinweis: Die Liste kann abhängig von der hauseigenen Produktliste erweitert werden.
	Plain-Vanilla-Zinsswaps <i>Interest Rate Swaps</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Währungsswaps		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Zins-Währungsswap		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Inflationsswaps		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Total Return Swap auf Commodityindizes		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Single-Name-Credit Default Swaps <i>Single-Name-Credit Default Swaps</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Aktien Swaps <i>Equity Swaps</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Aktienindex Swaps <i>Equity-Index Swaps</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
3.15	Optionen/ Optionsscheine Options/ Warrants				Bearbeitungshilfe: Grundsätzlich sind hier von der Ausübungsart nur amerikanische oder europäische Optionen und Optionsscheine gemeint. Es sind im Zweifel weitere
	Aktienoptionen <i>Equity Options</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Aktienindexoptionen <i>Equity-Index Options</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Devisenoptionen <i>Currency Options</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Rentenoptionen <i>Bond Options</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Rententerminkontraktoptionen <i>Bond-Future Options</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Zinsterminkontraktoptionen <i>Interest-Rate-Future Options</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Aktienindexterminkontraktoptionen <i>Equity-Index-Future Options</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Swaptions <i>Swaptions</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Commodityforwardoptionen <i>Commodity-Forward Options</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Commodityfutureoptionen <i>Commodity-Future Options</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Aktienoptionsscheine <i>Equity Warrants</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Aktienindexoptionsscheine <i>Equity-Index Warrants</i>		x		Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite

3.16	Forwards Forwards					Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Devisentermingeschäfte <i>Forward Exchange</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Cross-Currency Devisentermingeschäfte <i>Cross-Currency Forwards Exchange</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	To Be Announced (TBA) <i>To Be Announced (TBA)</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Aktien-Forwards <i>Equity-Forwards</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Renten-Forwards <i>Bond-Forwards</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Non-Deliverable Forwards <i>Non-Deliverable Forwards</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Cross-Currency Non-Deliverable Forwards <i>Cross-Currency Non-Deliverable Forwards</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Commodity Forwards <i>Commodity Forwards</i>		x			Bearbeitungshilfe: Es ist der Basiswert u.U. zu definieren (z.B. Edelmetalle, Öl etc.)
3.17	Futures Futures					
	Aktien Futures <i>Equity Futures</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Aktienindex Futures <i>Equity-Index Futures</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Renten Futures <i>Bond Futures</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Zins Futures <i>Interest-Rate Futures</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Volaindex Futures <i>Volatility Futures</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Commodity-Index Futures <i>Commodity-Index Futures</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Commodity Futures <i>Commodity Futures</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
	Devisen Futures <i>Currency Futures</i>		x			Nur zur Absicherung j/n oder gem. Bandbreite
3.18	Bankguthaben, Termin- und Tagesgelder, Call Money Cash Deposits	x				
3.19	Anlagen außerhalb des Anlageuniversums sind unzulässig.					
3.20	Derivate, die den qualifizierten Ansatz erfordern, sind unzulässig für Sondervermögen, die den einfachen Ansatz der DerivateV anwenden.	keine Derivate zugelassen				
3.21	Derivate, die den qualifizierten Ansatz erfordern, sind bis zu 1% des Fondsvermögens zulässig für Sondervermögen, die den einfachen Ansatz der	keine Derivate zugelassen				

4	Währungen Currencies	Zulässig <i>Allowed</i>		Limit: Min/Max		Spezifikation <i>Specification</i>
		Ja Yes	Nein No			
	Währungsrestriktionen Currency restrictions					Bearbeitungshinweis: Bei den Limites sind Devisenderivate eingeschlossen. Abweichungen davon sind in den Spezifikationen zu regeln.
	Alle Währungen zulässig <i>all currencies eligible</i>		x			
	EU-Währungen <i>EU-Currencies</i>	x				Unter Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	EWK-Währungen <i>EWK-Currencies</i>		x			
	OECD-Währungen <i>OECD-Currencies</i>		x			
	EUR - Euro <i>EUR - Euro</i>	x				Unter Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	GBP - Britisches Pfund <i>GBP - Great Britain Pound</i>		x			
	DKK - Dänische Krone <i>DKK - Danish Krone</i>		x			
	NOK - Norwegische Krone <i>NOK - Norway Krone</i>		x			
	SEK - Schwedische Krone <i>SEK - Swedish Krone</i>		x			
	CHF - Schweizer Franken <i>CHF - Swiss Franc</i>	x				Unter Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	USD - US Dollar	x				Unter Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	JPY - Japanischer Yen		x			
	CAD - Kanadischer Dollar		x			
	Sonstige Währungen <i>Other Currencies</i>					
	▼		x			
	Es sind nur Währungen aus dem folgenden Index zulässig: Currencies belonging to the the following index are allowed:		x			
	Maximal x% des Fondsvermögens in offenen Fremdwährungspositionen. Die Anrechnung von Devisenderivaten erfolgt mit dem Basiswertäquivalent gem. §16 Abs. 7 DerivateV. Long-Positionen werden erhöhend und Short-Positionen werden je Währung reduzierend angerechnet.		x			
	Maximal x% je Währung in offenen Fremdwährungspositionen.		x			

5	Länderrestriktionen <i>Countries</i>	Zulässig <i>Allowed</i>		Limit: Min/Max		Spezifikation <i>Specification</i>
		Ja Yes	Nein No			
5.1	Länderrestriktionen für Aktien <i>Countries for Equities</i>					
	EU-Länder <i>EU-Countries</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	EWL-Länder <i>EWL-Countries</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	OECD-Länder <i>OECD-Countries</i>		x			
	Deutschland <i>Germany</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Österreich <i>Austria</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Spanien <i>Spain</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Italien <i>Italy</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Griechenland <i>Greece</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	USA <i>USA</i>		x			
	Sonstige Länder <i>Other Countries</i>					
	▼		x			
	Es dürfen nur Aktien von Emittenten mit Sitz in den Ländern des nachfolgenden Index erworben werden.		x			
5.2	Länderrestriktionen für Renten <i>Countries for Bonds</i>					
	EU-Länder <i>EU-Countries</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	EWL-Länder <i>EWL-Countries</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	OECD-Länder <i>OECD-Countries</i>		x			
	Deutschland <i>Germany</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Österreich <i>Austria</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Spanien <i>Spain</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Italien <i>Italy</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	Griechenland <i>Greece</i>	x				Der Erwerb steht unter dem Vorbehalt der in Anlage 1 zu diesen Anlagerichtlinien festgelegten Vorgaben.
	USA <i>USA</i>		x			
	Sonstige Länder <i>Other Countries</i>					
	▼		x			
	Es dürfen nur Renten von Emittenten mit Sitz in den Ländern des nachfolgenden Index erworben werden.		x			
5.3	☐ Ausschlaggebend ist der Sitz des Emittenten. ☒ Ausschlaggebend ist der Sitz des Konzerns.					
5.4	Sonstige Restriktionen					

6	Ratingvorgaben <i>Ratings</i>	Zulässig/ Limit <i>Allowed/ Limit</i>		Spezifikation <i>Specification</i>
		Ja Yes	Nein No	
6.1	Relevante Ratingagenturen			
	Moody's <i>Moody's</i>	x		
	S&P <i>S&P</i>	x		
	Fitch <i>Fitch</i>	x		
	Internes Rating <i>Internal Rating</i>	x		
6.2	Emissions-/ Emittentenrating	x		
	Relevanz hat das Emissionsrating.	x		
	Relevanz hat das Emittentenrating.	x		
	Relevanz hat das Emissionsrating. Wenn kein Emissionsrating vorliegt, ist das Emittentenrating relevant.	x		
6.3	Regelung zu Splitratings			
	Im Falle eines Splitratings ist das bessere Rating ausschlaggebend. <i>best rating is decisive</i>		x	
	Im Falle eines Splitratings ist das schlechtere Rating ausschlaggebend. <i>worst rating is decisive</i>		x	
	VAG: bei zwei unterschiedlichen Ratings ist das Rating mit der niedrigeren Bewertung maßgebend, drei oder mehr Ratings, die zu unterschiedlichen Bewertungen führen, vor, ist von den beiden besten die schlechtere Bonitätsbewertung zu nehmen.		x	
	Im Falle eines Splitratings ist das Median-Rating ausschlaggebend.		x	
6.4	Non-Rated Anleihen <i>Bonds without rating</i>			
6.4.1	Anleihen und Geldmarktinstrumente ohne Ratings sind zulässig.	x		
6.4.2	Anleihen und Geldmarktinstrumente ohne Ratings sind bis max. x% des Fondsvermögens erlaubt.		x	
6.4.3	VAG: Non-Rated Bonds zulässig nur bei Vorliegen einer eigenen positiven Beurteilung des Sicherheitsniveaus.		x	

6.5	Mindestrating auf Einzeltitelebene <i>Rating required</i>			
	Anleihen und Geldmarktinstrumente müssen von mind. einer der relevanten Ratingagentur mit einem Rating von x oder besser bewertet worden sein.		x	
	Anleihen und Geldmarktinstrumente müssen zum Erwerbszeitpunkt von mind. einer der relevanten Ratingagentur mit einem Rating von x oder besser bewertet		x	
	Ein Mindestrating auf Einzeltitelebene ist nicht relevant.		x	
	VAG: Mindestens einmal jährliche Überprüfung des IG-Rating sowie unterjährig bei anderen negativen Umständen.		x	
6.6	Durchschnittsrating des Fonds			Bearbeitungshinweis: Angaben zur Berechnungsweise des Durchschnittsratings muss jede Gesellschaft selbst angeben.
	Das Durchschnittsrating des Fonds muß mind. xxx betragen.		x	
6.7	Ratingverschlechterung			
	Sofern ein Titel durch ein Downgrade einer Ratingagentur ein Rating unterhalb des vorgegebenen Mindestrating aufweist, ist dieser innerhalb von x Bankarbeitstagen zu veräußern. Der Anleger, die KVG und die Depotbank sind direkt nach einem Downgrade unverzüglich vom Verwalter zu informieren.		x	
	Sofern ein Titel durch ein Downgrade einer Ratingagentur ein Rating unterhalb xxx aufweist, sind der Anleger, die KVG und die Depotbank unverzüglich vom Verwalter zu informieren.		x	
	Sofern ein Titel durch ein Downgrade einer Rating-Agentur ein Rating unterhalb xxx aufweist, ist die weitere Vorgehensweise mit dem Kunden abzustimmen.		x	

7	Einzelemitentenbeschränkungen xxx	Limit Limit	Spezifikation Specification
7.1	Max. x% des Fondsvolumens je Staatsemitent.	N/A	
7.2	Max. x Mio Euro des Fondsvolumens je Staatsemitent.	N/A	
7.3	Max. x% des Fondsvolumens je Pfandbriefemittent.	N/A	
7.4	Max. x Mio Euro je Pfandbriefemittent.	N/A	
7.5	Max. x% des Fondsvolumens je Emittent.	N/A	
7.6	Max. x Mio Euro je Emittent.	N/A	
7.7	Max. x% des Fondsvolumens je Konzern.	N/A	
7.8	Max. x Mio Euro je Konzern.	N/A	
7.9	Keine Wertpapiere der folgenden Konzerne und keine Derivate auf Wertpapiere der folgenden Konzerne:	N/A	
7.10	Keine Wertpapiere der folgenden Emittenten und keine Derivate auf Wertpapiere der folgenden Emittenten:	N/A	
7.11	Die Anrechnung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§51 InvG i.V.m. §§ 15 - 17 DerivateV).		
7.12	Sonstige Beschränkungen		

8	Weitere Restriktionen Further Restrictions	Limit Limit	Spezifikation Specification
8.1	Weitere Restriktionen für Aktien <i>Further Restrictions for Equities</i>		
8.1.1	Das Emissionsvolumen je Aktie muss mindestens x Mio Euro betragen.	N/A	
8.1.2	Die Marktkapitalisierung je Aktie muss mindestens x Mio Euro betragen.	N/A	
8.1.3	Die Marktkapitalisierung je Aktie darf maximal x Mio Euro betragen.	N/A	
8.2	Weitere Restriktionen für Renten <i>Further Restrictions for Bonds</i>		
8.2.1	Die Duration des Fonds (inkl. Kasse) darf maximal x Jahre und muss mindestens y Jahre betragen.	N/A	
8.2.2	Die mod. Duration des Fonds (inkl. Kasse) darf maximal x Jahre und muss mindestens y Jahre betragen.	N/A	
8.2.3	Die Duration je Anleihe darf maximal x Jahre und muss mindestens y Jahre betragen.	N/A	
8.2.4	Die mod. Duration je Anleihe darf maximal x Jahre und muss mindestens y Jahre betragen.	N/A	
8.2.5	Die Restlaufzeit des Fonds darf maximal x Jahre und muss mindestens y Jahre betragen.	N/A	
8.2.6	Die Restlaufzeit je Anleihe darf maximal x Jahre und muss mindestens y Jahre betragen.	N/A	
8.3	Indexabhängigkeiten		
8.3.1	Indexabhängigkeiten im Aktienbereich <i>Index dependencies for equities</i>	N/A	
8.3.2	Indexabhängigkeiten im Rentenbereich <i>Index dependencies for bonds</i>	N/A	

8.4 Allokationsgrenzen		Bearbeitungshinweis: Die Punkte 8.4.1 bis 8.4.5 sind Beispiele, die angepasst werden können.				
8.4.1	Maximal x% des Fondsvermögens in zulässige Renten des Anlageuniversums (m.A.v. strukturierten Anleihen auf Aktien oder Aktienindizes), Investmentanteilen, die überwiegend in Renten investieren. Derivate auf Renten und Zinsen. Die Anrechnung der Derivate inkl. eingebetteter Derivate erfolgt mit dem Basiswertäquivalent gem. §16 Abs. 7 DerivateV (n.F.)		x			
8.4.2	Maximal x% des Fondsvermögens in Aktien, ADR, CDR, EDR, GDR, IDR, SDR, REITS, Genussrechte/-scheine (Aktiencharakter), Wandelanleihen, Aktienanleihen, Umtauschanleihen, Equity Linked Notes, Delta-1-Aktien-Zertifikate, Delta-1-Aktienindexzertifikate, Discountzertifikate auf Aktien oder Aktienindizes, (Capped-) Bonuszertifikate auf Aktien oder Aktienindizes, Derivate auf Aktien oder Aktienindizes gem. Anlageuniversum, Investmentanteile, die überwiegend in Aktien investieren. Die Anrechnung der Derivate inkl. eingebetteter Derivate erfolgt mit dem Basiswertäquivalent gem. §16 Abs. 7 DerivateV (n.F.)		x			
8.4.3	§ 7 Abs. 2 AAB: Maximal 20 % des Fondsvermögens in Aktien gem. § 198 Abs.1 Nummer 1 KAGB	x				
8.4.4	Maximal x% des Fondsvermögens in unverbriefte Darlehensforderungen		x			
8.4.5	Maximal x% des Fondsvermögens in Derivate auf Rohstoffe und Rohstoffindizes, Zertifikaten auf Rohstoffe oder Rohstoffindizes, Rohstofffonds. Die Anrechnung		x			
8.4.6	§ 7 Abs. 5 ABB: Mindestinvestitionsquote 90%	x				
8.4.7	§ 7 Abs. 7 AAB: max. 10% des Stammkapitals eines nicht notierten Unternehmens iSd § 1 Abs. 1b) Nr. 7 InvStG	x				
8.4.8	§ 7 Abs. 3 bzw. Abs. 6 AAB: Beteiligungen an Unternehmen gem. § 284 Abs. 3 KAGB: max. 20% des TGV	x				
8.5.	Sonstige Restriktionen					
8.6	Anrechnungspflichtige Anlagen					
8.6.1	Max. x% des Fondsvermögens in anrechnungspflichtigen Anlagen je Kreditnehmereinheit i.S.d. GroMiKV.					
8.6.2	Max. x Mio. Euro an anrechnungspflichtigen Anlagen je Kreditnehmereinheit i.S.d. GroMiKV.					
8.7	Andere Anlagen					
8.7.1	Max. x% des Fondsvermögens in „Andere Anlagen“ gemäß Mustersatzung der Sparkassen in Hessen und Thüringen.					
8.7.2	Max. x Mio Euro in „Andere Anlagen“ gemäß Mustersatzung der Sparkassen in Hessen und Thüringen.					
8.7.3	Max. x% je Emittent in „Andere Anlagen“ gemäß Mustersatzung der Sparkassen in Hessen und Thüringen.					
8.7.4	Max. x Mio Euro je Emittent in „Andere Anlagen“ gemäß Mustersatzung der Sparkassen in Hessen und Thüringen.					

9 Kasse Cash		Limit Limit		Spezifikation Specification		
		Ja Yes	Nein No			
9.1.1	Eine Kreditaufnahme ist nur zum valutarischen Spitzenausgleich zulässig	x				
9.1.2	Eine Kreditaufnahme ist bis max. 30 % des Fondsvolumens erlaubt.	x				
9.2	Liquidität Liquidity					
9.2.1	Liquidität ist unter Beachtung der Kombinationsgrenze gem. § 206 KAGB auf Ebene des Segmentfondsvermögens zulässig.		x			
9.2.2	Die Cashquote darf max. 10% des Fondsvolumens betragen. Für die Ermittlung der Cashquote sind alle Konten in Euro umzurechnen und zu summieren.		x			
9.2.3	Die Cashquote darf max. x Mio Euro betragen. Für die Ermittlung der Cashquote sind alle Konten in die Fondswährung umzurechnen und zu summieren.		x			
9.3	Guthaben ist maximal bis zur Höhe der Einlagensicherung zulässig		x			

10 Wertpapierdarlehen/ -pensionsgeschäfte Securities Loans/ Repurchase Agreements		Limit Limit		Spezifikation Specification		
		Ja Yes	Nein No			
10.1	Wertpapierdarlehen (-leihe) sind erlaubt. <i>Securities Loans are allowed.</i>		x			
10.2	Nur Einzelleihe / Agency Lending / organisiertes WP-Leihesystem zulässig <i>Only Principal / Agency Lending / organised Lending System is allowed.</i>		x			
10.3	Wertpapierpensionsgeschäfte sind erlaubt. <i>Repurchase Agreements are allowed.</i>		x			
10.4	sell and buy back ist erlaubt / is allowed		x			
10.5	Reverse Repos sind erlaubt. <i>Reverse Repurchase Agreements are allowed.</i>		x			

11 Weitere Spezifikationen ausschließlich für den Asset Manager Further specifications only for Asset Manager						
	n/a					

12	Schlussbestimmungen <i>Final provisions</i>	
12.1	Weder KVG, Depotbank noch Berater/Asset Manager haften für das Erreichen der Anlageziele oder einer bestimmten Wertentwicklung. <i>Neither KVG, Depotbank nor Advisor / Asset Manager guarantees the attainment of the investment objectives or a certain performance of the portfolio.</i>	
12.2	Es besteht das gemeinsame Verständnis, dass Anlageziele und Investmentstrategien nicht als Anlagegrenzen im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 5 InvG anzusehen sind und dementsprechend nicht Gegenstand der Kontrolltätigkeiten sind, es sei denn sie sind als prüfbare Grenzen unter Ziffer 3 definiert.	
12.3	Diese Anlagerichtlinien ersetzen etwaige frühere Versionen für diesen Fonds / dieses Segment. <i>These Investment Guidelines and Guidelines shall replace any prior version for this Fund / Segment.</i>	
12.4	Änderungen bedürfen der schriftlichen Form. Die elektronische Form (E-Mail) genügt zur Wahrung des dem Schriftformerfordernisses nicht. <i>Changes can only be made in writing. The electronic method (e-mail) does not comply with this requirement.</i>	
12.5	Berechnung aller Grenzen auf Marktwerte.	
12.6	Anlagerichtlinien sind gültig ab 23.10.2020 <i>Investment Guidelines are valid from</i>	
12.7	Version: FINAL <i>Version:</i>	

München, _____

Unterschriften der KVG